

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Vertragsbeziehungen der TECNO-PLAST Industrietechnik GmbH in Düsseldorf (im Folgenden „TECNO PLAST“) mit Unternehmern und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.
2. Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote von TECNO PLAST gelten ausschließlich diese AGB, soweit nicht im Einzelfall gemäß § 1 Nr. 4 dieser AGB etwas Abweichendes vereinbart ist oder für bestimmte Waren zusätzliche, besondere Bedingungen gelten. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese AGB als angenommen.
3. Abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unser Schweigen auf abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde durch Gegenbestätigung oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Soweit wir abweichenden Bedingungen des Kunden zustimmen, gilt diese Zustimmung im Zweifel nur für den konkreten Einzelfall, nicht jedoch für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Vertretungsbefugnis

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
2. Die Annahme kann von uns auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Es ist ansonsten allgemeine Geschäftspraxis von TECNO PLAST, dass Abgaben und Annahmen von Vertragsangeboten, Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsergänzungen -änderungen sowie Zusagen nur schriftlich erfolgen. Insbesondere gelten telefonische Hilfestellungen durch Mitarbeiter von TECNO PLAST nicht als vereinbarte Beschaffenheit.

§ 3 Preise

1. Es gelten nur die Preise, die schriftlich vereinbart wurden. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
2. Die Preise verstehen sich ab Werk Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland (ex works gemäß ICC Incoterms 2010) und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Auf- und Abladen, Transport, Porto, Versicherung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme sowie sonstige Versandkosten nicht ein.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
2. Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferung

1. Die Lieferungen erfolgen ab Werk Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland (ex works gemäß ICC Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Liefertermine oder Fristen werden individuell vereinbart bzw. von TECNO PLAST bei Annahme der Bestellung angegeben.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, auf deren Eintritt oder Nichteintritt wir keinen Einfluss haben und uns die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Erschwernisse im grenzüberschreitenden Verkehr und bei der Zollabfertigung, auch wenn sie bei unseren Spediteuren, Transportunternehmen, Lieferanten oder unseren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Lieferterminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir im Falle eines Rücktritts unverzüglich erstatten. Sofern wir verbindliche Fristen oder Liefertermine nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist bzw. den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen.
4. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.
5. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 6 Gewährleistung

1. Für die von uns verkauften Waren gilt die Beschaffenheit vereinbart, die in unserem jeweiligen Katalog oder in unserer jeweiligen Produktbroschüre sowie in unserer für diese Ware maßgeblichen Betriebsanleitung beschrieben wird. Davon abweichende oder ergänzende Beschaffenheitsvereinbarungen gelten nur, wenn sie gemäß § 1 Nr. 4 dieser AGB vereinbart wurden.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist.
3. Sämtliche Mängel sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungsnummer und der Warenpostennummer anzuzeigen. Der Kunde hat uns die Möglichkeit einzuräumen, die Beanstandungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
5. Der Kunde hat TECNO PLAST für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
7. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl entweder selbst den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
8. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Vertragspreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
9. TECNO PLAST haftet nicht für Mängel der Ware, die der Kunde verursacht hat. TECNO PLAST haftet insbesondere nicht für Mängel, die aufgrund folgender Verhaltensweisen des Kunden verursacht werden: (i) Missachtung der Hinweise in unserer für diese Ware maßgebliche Betriebsanleitung, (ii) von Kunden durchgeführte oder veranlasste Änderungen an den Waren, (iii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, (iv) natürliche Abnutzung; – jeweils sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
10. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Integration und das Funktionieren der Ware in seinem eigenen Gesamtsystem. Hierfür übernimmt TECNO PLAST keine Haftung.
11. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von TECNO PLAST für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen der Waren vorgenommen werden.
12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln zudem nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

1. TECNO PLAST haftet für Schäden, die durch TECNO PLAST selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet TECNO PLAST nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch TECNO PLAST selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner in der Regel vertraut und vertrauen darf.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und betreffen nicht Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum (im Folgenden „Vorbehaltsware“).
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für TECNO PLAST als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an der verarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes der in Rechnung gestellten Ware zum Wert der hergestellten Ware fort. Entsprechendes gilt bei Vermengung.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsverkehr und nur, sofern er sich nicht in Verzug befindet, veräußern, verarbeiten, vermischen oder verbinden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Die Verfügungsbefugnis endet, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten zur Sicherheit an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Verfolgung der Rechte des Kunden gegenüber seinen Abnehmern erforderlich sind. Bei Pfändungen oder sonstigen Beschlagnahmen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für TECNO PLAST einzuziehen.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 10 Geistiges Eigentum, Geheimnisschutz

1. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Soweit wir dem Kunden Geschäftsgeheimnisse offenbaren, hat der Kunde diese vertraulich zu behandeln. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Produkte sowie andere Gegenstände von TECNO PLAST zu untersuchen oder rückzubauen (Verbot des „Reverse Engineering“).

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Düsseldorf. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB, einschließlich dieser, oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.